

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Gestellung von Containern und die Erbringung von Entsorgungsleistungen der Firma Bellersheim Abfallwirtschaft GmbH

§ 1 – Allgemeines

1. Alle unsere Leistungen und Angebote erfolgen auch ohne ausdrückliche Erwähnung bei Verhandlungen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen.
Sie gelten auch für alle Verträge mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und dabei auch dann für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. Änderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden; ebenso sind Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nur wirksam, wenn sie für den jeweiligen Vertragsabschluss schriftlich anerkannt wurden.
3. Im Falle der Beteiligung an kommunalen Ausschreibungen finden unsere AGBs keine Anwendung.

§ 2 – Vertragsgegenstand

1. Unsere Leistungen beinhalten die Aufstellung eines Containers zur Aufnahme der zu entsorgenden Stoffe, dessen Vermietung an den Auftraggeber sowie dessen Abfuhr zu der vereinbarten oder von uns bestimmten Abladestelle oder die Übernahme von Wertstoffen und/oder Abfällen an der Aufbereitungs- und Sortieranlage oder dem Zwischenlager. Die Pflicht zur Über-/Annahme von Abfällen ruht, solange die Entsorgung aus Gründen, die von uns nicht zu vertreten sind, unmöglich ist.
Die vereinbarten Leistungen können auch durch von uns beauftragte Dritte erfüllt werden.
2. Die Deklaration, die Bezeichnung der in den Container gefüllten oder der angelieferten Stoffe müssen zutreffend sein, bei Abweichungen sind wir berechtigt, eine Überprüfung durchzuführen, ggf. eine Neudeklaration vorzunehmen. Aufgrund der Neudeklaration, neuen Bestimmung wird entschieden, ob eine Annahme erfolgt, diese verweigert wird und der Auftraggeber zur Rücknahme verpflichtet ist.
Bei Annahme ist der Entsorgungspreis auszugleichen, der für die Stoffe gemäß der Neudeklaration unserer Preisliste entspricht.
3. Sonderbedingungen gelten für die vom Gesetz als Sonderabfälle bestimmten Stoffe. Diese sind, soweit es dem Auftraggeber möglich ist, uns vor Transport oder vor der Annahme auf der Aufbereitungs- und Sortieranlage spezifiziert richtig anzugeben.
Bei Annahme dieser Sonderabfälle wird die Menge erfasst und auf dem Lieferschein vermerkt; entsprechend dieser Feststellung erfolgt mit der zum Abholzeitpunkt bzw. Anlieferungszeitpunkt gültigen Preise die Rechnungsstellung.
Erfolgt keine Deklaration, ist diese dem Auftraggeber nicht möglich, erfolgt eine Analyse sowie die zur Entsorgung notwendigen Bearbeitungsmaßnahmen durch uns; diese Leistungen werden dem Auftraggeber gesondert berechnet.
Der Auftraggeber haftet für durch schuldhaft unrichtige Deklarationen, durch schuldhaft unrichtige Bezeichnungen uns oder durch uns beauftragten Dritten entstandenen Schäden. Entsprechend der Deklaration des Auftraggebers, dessen Angaben zu den Sonderabfällen, stellen wir Sonderabfallgefäße zur Verfügung, die gesondert berechnet werden.
Der Sonderabfall darf nur in diese Behälter gefüllt werden.
Die zur Entsorgung erforderlichen, geforderten Analysen und ggf. geforderten oder erforderlichen Bearbeitungsmaßnahmen werden nach der hierfür gültigen Preisliste berechnet.

§ 3 – Zeitliche Abwicklung

Fristen und Termine gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusage, dies gilt für die Bereitstellung oder Abholung des Containers sowie für zeitliche Bestimmungen für die Anlieferungen an die Aufbereitungs- und Sortieranlage.

§ 4 – Zufahrten und Aufstellplatz

1. Der zum Absetzen des Containers vom Auftraggeber bestimmte Aufstellplatz muss geeignet und für Lastkraftwagen befahrbar sein.
2. Entstehen am Fahrzeug oder am Container infolge ungeeigneter Zufahrten oder ungeeigneter Aufstellplätze, die durch den Auftraggeber an-/zugewiesen wurden, Schäden, so haftet der Auftraggeber.
Für Schäden am zugewiesenen Zufahrtsweg und dem zugewiesenen Aufstellplatz übernehmen wir die Haftung, wenn dem Mitarbeiter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
3. Für Schäden infolge Nichtbefolgung von Weisungen und Anordnungen des Betriebspersonals der Aufbereitungs- und Sortieranlage sowie dem Zwischenlager haftet der Auftraggeber.

§ 5 – Sicherung des Containers

1. Soweit am Aufstellplatz des Containers Verkehrssicherungspflichten zum Schutze Dritter erforderlich sind, hat der Auftraggeber alle erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen (z.B. Absperrung, Beleuchtung usw.). Dies gilt insbesondere bei Aufstellung im öffentlichen Verkehrsraum; insoweit sind zusätzlich, soweit erforderlich, durch den Auftraggeber behördliche Genehmigungen einzuholen.
Der Auftraggeber stellt uns von allen Ansprüchen Dritter aus Verletzung dieser Verpflichtungen im Innenverhältnis frei.
2. Zur Übernahme dieser Verkehrssicherungspflichten sind wir nur verpflichtet, wenn dies vor Aufstellung des Containers schriftlich vereinbart ist; in diesem Fall hat der Auftraggeber die zusätzlich entstandenen Kosten zu übernehmen.

§ 6 – Beladung des Containers

1. Der Container darf nur bis zur Höhe des Randes und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes beladen werden.
Für Kosten und Schäden, die durch Verletzung dieser Vereinbarung entstehen, haftet der Auftraggeber.
2. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden und Zusatzkosten, die infolge falscher Deklaration bzw. nicht rechtzeitiger Anzeige von Veränderungen der Beschaffenheit der Stoffe entstehen. Dies gilt auch für Schäden und Zusatzkosten, die durch Abweichung in der Beladung von der Deklaration entstehen (Vermischung mit anderen Stoffen).
Entsprechendes gilt für die Anlieferung an die Aufbereitungs- und Sortieranlage sowie dem Zwischenlager.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die in den Container eingefüllten Stoffe sowie die angelieferten Stoffe nach dem jeweils geltenden Abfallschlüssel zu deklarieren; bei Verletzung dieser Verpflichtung sind wir ohne weitere Aufforderung an den Auftraggeber berechtigt, die notwendigen Feststellungen auf seine Kosten durchführen zu lassen.

§ 7 – Schadenersatz

1. Für Schäden am Container, die in der Zeit der Anmietung bis zur Abholung entstehen sowie für dessen Abhandenkommen in diesem Zeitraum haftet der Auftraggeber.
Unsere Haftung für Schäden an Sachen des Auftraggebers bei Zustellung oder Abholung des Containers ist ausgeschlossen, es sei denn, dass wir eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt haben oder falls uns oder unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeitern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
Will der Auftraggeber einen Schaden geltend machen, ist dieser spätestens zwei Wochen nach Kenntnis anzuzeigen.

§ 8 – Entgelte

1. Das entsprechend der jeweils gültigen Preisliste zu zahlende Entgelt umfasst, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, die Bereitstellung, die Miete, die Abholung und Verbringen des Containers zum Bestimmungsort.
Vergebliche An- und Abfahrten oder Wartezeiten werden, soweit durch den Auftraggeber zu vertreten, zusätzlich berechnet.
2. Gebühren und Kosten, die an der Abladestelle entstehen (z.B. Deponiegebühren, Sortierkosten u.a.) sind in dem in Ziffer 1 dargelegten Entgelt nicht enthalten; diese Kosten werden zusätzlich berechnet.
3. Die vereinbarten Preise, die Entgelte der Preisliste sind Nettopreise; die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer ist hinzuzurechnen.

§ 9 – Fälligkeit der Rechnung

1. Unsere Rechnungen sind sofort ohne Abzug fällig und zu zahlen.
Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers werden 5 Prozentpunkte über Basiszins gegenüber Verbraucher, 8 Prozentpunkte über Basiszins wenn der Vertragspartner als Unternehmer tätig ist, berechnet.
Ein höherer Zinsschaden kann bei Nachweis in Rechnung gestellt werden.
2. Ausschließlich unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Auftraggeber zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.

§ 10 – Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten, sofern der Auftraggeber auch Kaufmann ist, unser Geschäftssitz.
Wir sind berechtigt, den Auftraggeber auch an anderen zulässigen Gerichtsständen zu verklagen.
2. Für alle Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag gilt das nicht vereinheitlichte Recht der Bundesrepublik Deutschland (BGB, HGB).

§ 11 – Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen bleiben die Übrigen bestehen; die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.